

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

Für die Ausführung von Bauleistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen:

1 Geltungsbereich

1.1 Die Besonderen Vertragsbedingungen „BVB Bau“ gelten für alle Verträge zwischen der NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG (AG) als Auftraggeber und Unternehmern (AN), die Bauleistungen zum Inhalt haben.

2 Vergabebedingungen

2.1 Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes über sämtliche Umstände, die im Hinblick auf Umfang, Ausführungszeit, Vergütung oder in sonstiger Hinsicht für seine Leistung von Bedeutung sind bzw. sein können, umfassend zu informieren und sie entsprechend zu berücksichtigen. Änderungen im Leistungsverzeichnis sind unzulässig, Alternativvorschläge sind gesondert einzureichen.

Der AN hat insbesondere

- etwaige Unklarheiten oder Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen zu klären und Bedenken vor oder bei Angebotsabgabe mitzuteilen, jedenfalls aber vor Vertragsunterzeichnung;
- die Leistungsbeschreibung und Pläne sowie sonstigen Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung sowie auf Richtigkeit der Massen, Maße und sonstigen Anforderungen zu überprüfen;
- sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle bezüglich der Baustelleneinrichtung, des Transportes zur und auf der Baustelle, der Lagerung, der Anschlüsse für Wasser und Energie usw. zu unterrichten.

2.2 Der AN kann sich nach Vertragsunterzeichnung nicht darauf berufen, er habe die vorstehenden Umstände und Vertragsunterlagen nicht ausreichend zur Kenntnis genommen oder zur Kenntnis nehmen können, soweit er nicht vor Unterzeichnung des Vertrages darauf hingewiesen hat. Hat der AN das Leistungsverzeichnis im Rahmen der Angebotsabgabe selbst erstellt, trägt er das Risiko, dass die von ihm angebotenen Positionen zur Erreichung des werkvertraglich geschuldeten Erfolgs geeignet und alle Arbeitsschritte und notwendigen Leistungen im Leistungsverzeichnis beschrieben sind. Etwaige fehlende, vom AN übersehene Leistungen berechtigen nicht zu Nachträgen.

2.3 Der AN hat auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass er den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern sowie von Beiträgen für Sozialversicherungen und Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachkommt. Der AN hat auf Verlangen des AG eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen, bei projektbezogenen im Original, ansonsten in beglaubigter Kopie. Der AN ist zudem verpflichtet, dem AG bereits mit Vertragsunterzeichnung das für ihn im Rahmen der Bauabzugsbesteuerung zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und alle weiteren für das Bauabzugssteuerverfahren erforderlichen Auskünfte anzugeben.

2.4 Soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt, hält sich der AN an sein Angebot 30 Kalendertage gebunden.

2.5 Der AN hat dem AG mit Übergabe des unterzeichneten Vertrages nach seiner Wahl

- eine Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu überreichen. Der AN willigt darin ein, dass der AG die Angebotskalkulation zum Zwecke der Beurteilung von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen einsehen darf; dem AN ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein
- oder

- ein offenes Preisblatt zu überreichen, aus dem sich ergibt, wie die angebotenen Einheitspreise in Lohn- und Materialpreise aufgliedert sind.

Übergibt der AN dem AG mit dem Vertrag keine oder lediglich eine inhaltlich nicht ordnungsgemäße und insbesondere zu dem vorstehend angegebenen Zweck nicht brauchbare Kalkulation oder kein entsprechendes Preisblatt, ist der AG berechtigt, den neuen Preis für geänderte und zusätzliche Leistungen – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – nach § 315 BGB unter Berücksichtigung der Interessen des AN festzulegen.

2.6 Der AN ist – unabhängig davon, ob es zu einer Auftragserteilung kommt – verpflichtet, die ihm im Rahmen der Vergabe bekannt gewordenen Projektdaten und Planungsunterlagen vertraulich zu behandeln und sicher zu stellen, dass diese nicht an unbefugte Dritte gelangen.

2.7 Alle Angebote, Kostenanschläge und hierfür erforderlichen Vorarbeiten, Muster und Materialproben sind für den AG unverbindlich und kostenlos, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3 Vertragsbestandteile

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, gelten für die Werkleistung des AN die folgenden Vertragsbestandteile in einer der nachstehenden Reihenfolge entsprechenden Rangfolge:

- Das Auftragsschreiben des AG,
- Das Verhandlungsprotokoll
- die das Gewerk des AN betreffenden Festlegungen, Auflagen und Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung,
- die Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Pläne usw.),
- diese Vertragsbedingungen,
- das Angebot des AN,
- die VOB/B und VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
- alle DIN- und sonstigen technischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägige Landesbauordnung, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie sämtliche bezogen auf die übertragenen Leistungen maßgeblichen behördlichen Vorschriften.

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst auszulegen. Bleiben danach Widersprüche, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten oder lückenhaften.

4 Ausführung

4.1 Der AN ist verpflichtet für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende, ausreichend sachverständige technische Aufsicht zu stellen, die dem AG bei Ausführungsbeginn namentlich benannt wird und mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss. Diese muss die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Eine Auswechslung ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen und kann nur mit schriftlichem Einverständnis des AG erfolgen, welches von dem AG aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, sich persönlich oder durch eine der örtlichen Aufsicht übergeordnete Stelle seines Betriebes regelmäßig und jederzeit auf Verlangen des AG von der Vertragsmäßigkeit der örtlichen Leistungserbringung zu vergewissern.

4.2 Der AN ist verpflichtet, den Anweisungen des Sicherheitskoordinators zu folgen.

4.3 Der AN ist verpflichtet, eine Woche vor Ausführung der Arbeiten das relevante Personal sowie die einzusetzenden Fahrzeuge bei dem AG anzumelden.

4.4 Soweit der AN für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Für etwaig nötige Bauhilfsmaßnahmen hat der AN die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst und auf seine Kosten einzuholen; die entsprechenden Arbeiten werden nicht gesondert vergütet. Etwaig hierfür erforderliche Bevollmächtigungen werden ihm durch dem AG rechtzeitig erteilt.

4.5 Der AN hat an den von dem AG anberaumten Baustellenbesprechungen teilzunehmen. Der AN ist verpflichtet, tägliche Bautagesberichte zu führen und dem AG mindestens wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

4.6 Der AN hat keinen Anspruch auf Errichtung eines alleinigen oder gemeinsamen Bauschildes.

4.7 Der AN darf nur Normenbaustoffe verwenden und muss die Gütenachweise unaufgefordert und für den AG kostenlos beibringen. Vor Ausführung der Arbeiten sind dem AG auf Verlangen Muster zur Begutachtung und Entscheidung vorzulegen; die alleinige Haftung des AN für die Güte der gelieferten Stoffe wird dadurch nicht berührt.

4.8 Der AN nimmt und prüft alle Maße, die für die Herstellung von zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig sind, eigenverantwortlich und weist den AG unverzüglich auf etwaige Maßdifferenzen hin. Der AN prüft vor Ausführung seiner Leistungen die Richtigkeit (Maße etc.), Vollständigkeit und Stimmigkeit sämtlicher Vertragsunterlagen und die Eignung der vorgeschriebenen Materialien und Konstruktionen für den konkreten Verwendungszweck. Auf etwaige Unstimmigkeiten oder die Ungeeignetheit von Materialien hat der AN schriftlich hinzuweisen. Die vorstehenden Prüfungen werden nicht besonders vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.9 Glaubt der AN, dass seine Fachkenntnisse nicht ausreichen, um vorstehende oder eine nach § 4 Abs. 3 VOB/B erforderliche Prüfung vorzunehmen, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen. Baustoffe, Einbauteile usw., die von dritter Seite für die Leistungen des AN geliefert werden, sind von ihm unverzüglich nach Anlieferung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Er kann sich nicht auf die Mangelhaftigkeit dieser Gegenstände berufen, wenn diese bei einer eingehenden Prüfung hätte festgestellt werden können. Beanstandungen sind dem AG sofort schriftlich mitzuteilen.

4.10 Einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung bestimmter Lager- und Arbeitsplätze hat der AN nicht. Die Nutzung des Geländes als Lagerfläche für Aushubmaterial zur weiteren Verkleinerung bzw. Zwischenlagerung, für Baustelleneinrichtungen, Baumaterialien, etc. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der gdcde gestattet. Die Errichtung von Wohnunterkünften auf dem Gelände ist untersagt.

4.11 Der AN hat für den Transport und die Unterbringung seiner Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf eigene Kosten zu sorgen. Der AN sichert zu, hinsichtlich der von ihm errichteten und unterhaltenen Räumlichkeiten die gesetzlichen Bestimmungen in alleiniger Verantwortung zu beachten. Wenn und soweit über die Baustelle hinaus Flächen zur Abarbeitung des beauftragten Bausolls erforderlich sein sollten, hat der AN diese in eigener Regie und auf eigene Kosten zu beschaffen.

4.12 Der AN ist ohne besondere Vergütung verpflichtet, seinen Arbeitsbereich täglich, insbesondere nach Fertigstellung seiner Leistung, aufzuräumen, zu reinigen und etwaige Abfälle von Baustoffen oder Bauteilen sowie Verpackungsmaterial und sonstigen Unrat laufend von der Baustelle fortzuschaffen oder etwaige Sammeleinrichtungen auf der Baustelle zu benutzen. Es ist nicht gestattet, derartige Lagerungen im Gebäude vorzunehmen oder derartige Stoffe und Teile in den Baugruben einzulagern oder unterzugraben. Soweit der AN die Maurer- und Betonarbeiten im Auftrag hat, bezieht sich die vorstehende Verpflichtung auch auf die Baustraßen. Die Reinigung von jeglichem Baumaterial, insbesondere von Betonmischgeräten auf der Baustelle ist ausdrücklich untersagt.

Ist nicht festzustellen, wer nicht gereinigt oder geräumt hat, werden die Kosten der Reinigung oder Räumung dem AN mit einem pauschalen Kostenanteil in Höhe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme berechnet. Dem AN steht es frei nachzuweisen, dass er seine entsprechenden Pflichten erfüllt hat und/oder dass die Kosten der Räumung und Reinigung geringer waren.

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

4.13 Der AN hat auch die nach § 4 Abs. 5 VOB/B erforderlichen Maßnahmen kostenlos zu erbringen bzw. in seine Preisangebote einzukalkulieren.

4.14 Die Parteien werden für die Projektsteuerung sowie für die Kommunikation untereinander, insbesondere auch für Mängelanzeigen, das SAP-Tool „Contrace“ nutzen. Die Parteien sind sich einig, dass eine zusätzliche Übersendung von Mängelanzeigen per Post oder per E-Mail für die wirksame Zustellung der Mängelanzeigen nicht erforderlich ist.

5 Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen

5.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, vom AN zu verlangen, § 650b Abs. 1 BGB.

5.2 Teilt der AG dem AN mit, dass er eine vom AN vertraglich noch nicht geschuldete Leistung (Nachtragsleistung) begehrt (Abfrage einer Nachtragsleistung), so hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens, ein Angebot in Textform über die Mehr oder Minderkosten zu erstellen. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN.

5.3 Begehrt der AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB), ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebotes verpflichtet, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist; wobei es sich um betriebsinterne Vorgänge iSd § 650b Abs. 1 S. 3 BGB insbesondere auch dann handelt, wenn sich der AN zur Begründung der Unzumutbarkeit beispielsweise auf fehlende technische Möglichkeiten, seine Betriebsausstattung oder die Qualifikation des Personals beruft.

5.4 Soweit der AG nach diesem Vertrag die Verantwortung für die Planung des Bauwerks obliegt und eine derartige Planung für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebots verpflichtet, soweit der AG die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem AN zur Verfügung gestellt hat. Der AN hat dem AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN auf die notwendige Planung in Textform hinzuweisen.

5.5 Die Vertragsparteien streben eine einvernehmliche Klärung über die sich für die Änderung ergebende Mehr- oder Mindervergütung binnen 15 Tagen nach Zugang des Nachtragsangebots beim AG an. Solange sich die Vertragsparteien nicht im vorstehenden Sinne geeinigt haben, erwächst alleine aus der Abfrage einer Nachtragsleistung weder ein Anspruch des AN auf Mehrvergütung noch ein Anspruch des AG auf Leistungserbringung.

5.6 Kommt es innerhalb der vorgenannten 15 Tage nicht zu einer Einigung der Vertragsparteien über eine Mehr- oder Mindervergütung, steht dem AG das Recht zu, in Textform anzuordnen, dass der AN die begehrte Änderung auszuführen hat. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung des AG nachzukommen, jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Bezüglich der Zumutbarkeit gilt Ziff. 5.3 entsprechend.

5.7 Dem AG steht bereits vor Ablauf der vorgenannten 15 Tage ein sofortiges Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist ausnahmsweise dann zu, wenn

- Verhandlungen über die Mehr- und Mindervergütung endgültig gescheitert sind oder einvernehmlich für gescheitert erklärt werden;
- der AN seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Einigungsphase endgültig verweigert, der AN insbesondere die Erstellung eines Angebots endgültig verweigert, obwohl er zur Erstellung verpflichtet wäre;
- ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden;
- Gefahr im Verzug gegeben ist;
- ohne eine sofortige Anordnung des AG erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere erhebliche Vorhalte- und Stillstandskosten drohen.

5.8 Kommt der AN einer berechtigten Anordnung des AG nicht nach, gehen hierdurch eingetretene Verzögerungen zu seinen Lasten.

Die Höhe der Mehr- und Mindervergütung ist vom AN gemäß § 650c BGB zu ermitteln. 5.9 Etwaig vereinbarte Nachlässe und Skonti oder Umlagen gelten stets auch für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

6 Nachunternehmer

6.1 Eine Übertragung von Teilleistungen auf Nachunternehmer, die nicht bereits im Angebot namentlich benannt worden sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Insoweit hat der AN dem AG über die Person und den Leistungsumfang des Nachunternehmers spätestens mit Vertragschluss schriftlich zu informieren.

Die Zustimmung darf von dem AG nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer muss der AN vertraglich sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

6.2 Der AN wird in allen Nachunternehmerverträgen Sorge dafür tragen, dass dem AG jeweils ein Recht zum Eintritt in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag zwischen dem AG und dem AN vorzeitig beendet wird, gleich aus welchem Grunde, insbesondere, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Nach den vom AN mit seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträgen soll der Vertragseintritt des AG alleine von der einseitigen schriftlichen Erklärung des Eintritts durch den AG im Verhältnis zum Nachunternehmer abhängen.

7 Vergütung

7.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Die Anwendung des § 313 BGB wird nicht ausgeschlossen.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der zur Zeit der Bauausführung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Ein nach § 48b EStG als Abzugssteuer abzuführender Betrag ist in den Preisen enthalten.

7.2 Mit den Preisen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsbeschreibung und den übrigen

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen. Es sind auch solche Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht als eigene Leistung dargestellt sind, aber zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der geschuldeten Bauleistung im Sinne eines werkvertraglich geschuldeten Erfolges notwendig sind, soweit dies vom AN aufgrund seines Fachwissens erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen.

Mit den vereinbarten Preisen sind, soweit für den Leistungsbereich des AN relevant und jeweils bezogen auf den konkreten Leistungsbereich des AN, insbesondere die nachfolgend genannten Leistungen abgegolten:

- Stellung des verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters;
 - Wahrnehmung aller den AG gemäß öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesbauordnung und den Steuergesetzen, treffenden Anzeigepflichten und Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Landesbauordnung, geforderten Nachweise, soweit das Gewerk des AN betroffen ist;
 - der Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate einschließlich der damit verbundenen Energiekosten, ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören, auch wenn sie im Angebot und in der sonstigen Leistungsbeschreibung nicht besonders erwähnt sind oder nach den DIN vergütungspflichtige Nebenleistungen wären; in den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des AG oder des Mieters in die Bedienung und Wartung der vom AG gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen;
 - Beschaffung der baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten;
 - notwendige Abstimmungen mit Ämtern, Versorgungsträgern etc. bei solchen Genehmigungen etc., die vom AG beschafft werden;
 - Lieferung aller Bau- und Hilfsstoffe (Wasser, Strom usw.) sowie sonstiger Materialien einschließlich Transportkosten, das Vorhalten und Unterhalten, Auf- und Abbauen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Geräten, Schutzvorrichtungen gegen Witterung, Grundwasser usw., Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für den Zeitraum bis zur Schlussabnahme;
 - Gemeinkosten, insbesondere sämtliche Lagerplatzkosten, Gebühren und Steuern, sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten einschließlich Nebenkosten, insbesondere
- Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nachtarbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Auslösungen etc.;
 - Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme; etwaige Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche bleiben unberührt;
 - Kosten für vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen einschließlich der Vorarbeiten, Nebenarbeiten und Nacharbeiten, Kosten für Vervielfältigungen;
 - Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen einschließlich aller erforderlichen Materialprüfungen und aller anfallenden Kosten und Gebühren;
 - die Führung des Bautagebuchs;
 - Regelmäßige Reinigung der Baustelle: Schuttbeseitigung, Beseitigung von Verpackungsmaterial usw., Schutz und Wiederherstellung vorhandener gärtnerischer Anlagen;
 - Beschaffung der notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, soweit diese nicht von dem AG zur Verfügung gestellt werden können;
 - Kosten für die Sicherung und (zeitweise) Verlegung von auf dem Baugrundstück vorhandenen Leitungen und Kanälen.

7.3 Der AN hat dem AG - außer bei Vereinbarung eines Pauschalpreises - eine Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Massenüberschreitung für ihn erkennbar wird, spätestens jedoch, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen erreicht werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf Umstände, aus den sich Zusatzleitungen ergeben könnten, die das Nettoauftragsvolumen insgesamt um 10% überschreiten könnten.

7.4 Stundenlohnarbeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung durch den AG. Preisabfrage- oder Eventualpositionen im Leistungsverzeichnis stellen keine solche ausdrückliche, schriftliche Beauftragung dar.

Nicht besonders vergütet werden Aufsichtsstunden, es sei denn, der AG fordert diese ausdrücklich. Die Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten darf nur von mitarbeitenden Vorarbeitern ausgeführt werden. Die Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten darf nur von mitarbeitenden Vorarbeitern ausgeführt werden. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als rechtsgeschäftliches Anerkenntnis.

Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

8 Termine und Behinderung

8.1 Sofern ein Terminplan nicht bereits Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen ist, wird ein solcher später vereinbart.

8.2 Wird ersichtlich, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des AN unmöglich machen oder behindern, ist der AG berechtigt, mit dem AN einen neuen Terminplan abzustimmen, der die im

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

ursprünglichen Terminplan für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit sowie die Grundsätze des § 6 Abs. 4 VOB/B berücksichtigt und mit seiner Bekanntgabe für den AN verbindlich ist. Mit Aufstellung des neuen Terminplanes ist zugleich festzulegen, welche Termine als Vertragsstrafen bewehrt gelten. Gelingt eine Einigung über den neuen Terminplan und/oder die mit einer Vertragsstrafe zu belegenden Termine nicht, ist der AG berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen. Sofern und soweit sich der AN nach dem ursprünglichen Terminplan in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des AG durch die Aufstellung eines neuen Terminplanes nicht berührt.

8.3 Der AN hat dem AG jede Gefährdung der Vertragstermine oder der vereinbarten Ausführungsfristen, jede Behinderung und Unterbrechung unverzüglich anzuzeigen. Soweit hierzu im Vertrag mit dem AG vereinbart ist, dass derlei Anzeigen zunächst telefonisch erfolgen, ist die telefonische Unterrichtung zwingende Voraussetzung für die Herleitung irgendwelcher terminlichen oder wirtschaftlichen Folgen aus der angebliebenen Behinderung. Die nachfolgenden Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann zwingend der Schriftform, wenn die Behinderung für den AG oder die von ihm beauftragte Bauleitung vermeintlich oder tatsächlich offenkundig ist; sie sind nur dann wirksam, wenn sie gesondert und nicht über das Bautagebuch bzw. über die Bautagesberichte geltend gemacht werden. Behinderungen, die dem AG nicht – soweit vereinbart – telefonisch angekündigt oder schriftlich mitgeteilt werden, haben keinerlei Auswirkungen auf die Vertragstermine, der AN kann auch keinen Anspruch auf Mehrkosten daraus herleiten.

9 Versicherungen

9.1 Der AN hat sich in erforderlichem und angemessenem Umfang gegen alle mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen im Zusammenhang stehenden und von ihm übernommenen Risiken zu versichern; die vom AN abzuschließende Versicherung muss, soweit dies zu üblichen Bedingungen versicherbar ist, auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden umfassen. Der Nachweis entsprechender Haftpflichtversicherungen und der Bezahlung der Prämie ist dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss zu übergeben. Bis zur Vorlage einer den vorstehenden Bedingungen entsprechenden Versicherungsbescheinigung wird keine Abschlagszahlung des AN fällig.

9.2 Der AN versichert, dass er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und seine Verpflichtungen gegenüber dieser sowie gegenüber den Sozialversicherungsträgern in vollem Umfang erfüllt. Auf Verlangen des AG wird er dies nachweisen und eine Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen.

9.3 Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass für sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer ebenfalls ein entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz besteht und diesen dem AG nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, bei allen von ihm eingesetzten Nachunternehmern eigenverantwortlich zu überprüfen,

dass diese die in Ziff 9.2 beschriebenen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

10 Abnahme

10.1 Die Abnahme der Leistung hat förmlich gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B zu erfolgen. Im Übrigen findet § 12 VOB/B keine Anwendung. Eine konkludente Abnahme wird ausgeschlossen.

10.2 Der AN hat nach Fertigstellung seiner Leistungen binnen einer angemessenen Frist von 14 Tagen schriftlich zur förmlichen Abnahme einzuladen.

10.3 Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken, die notwendigen Tests und Inbetriebnahmen durchzuführen und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte auf seine Kosten zu stellen.

10.4 Voraussetzungen der Abnahme sind:

- die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher dem AN übertragenen Leistungen in einer im Wesentlichen mängelfreien Ausführung;
- das Vorliegen aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen, respektive die Vorlage entsprechender Bescheinigungen durch den AN sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen, soweit die Erstellung/Beschaffung der vorgenannten Unterlagen/Bescheinigungen im Verantwortungsbereich des AN liegen;
- die Vorlage aller Prüf- und Abnahmebescheinigungen von Sachverständigen oder des TÜV über die Abnahmefähigkeit technischer Systeme;
- die Vorlage sämtlicher vom AN zu erstellender Bestands- und Revisionspläne;
- die Vorlage vollständiger Betriebsbeschreibungen, Messprotokoll und Bedienungsanleitungen.

10.5 § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt. Bezüglich der Angemessenheit der Frist gilt Ziff. 10.2.

10.6 Für haustechnische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug des Objektes geprüft werden kann, ist, wenn die Anlage nach Bezug im Normalbetrieb gearbeitet hat, auf Einladung des AG eine weitere Abnahme als Nachabnahme durchzuführen. Für die vorgenannten haustechnischen Anlagen verbleibt die Beweislast für Mängelfreiheit bis zur Nachabnahme beim AN. Die übrigen Abnahmewirkungen - einschließlich des Verjährungsbeginns - treten mit der Abnahme nach Ziff. 10.1 ein.

10.7 Bezüglich solcher Leistungen des AN, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der AN dem AG die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG jeweils mit mindestens einer Woche Vorlauf schriftlich zu einer Besichtigung einzuladen. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar. In den betreffenden Bereichen festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich zu beseitigen; dem AG ist im Anschluss hieran nochmals die Möglichkeit zur Besichtigung des betreffenden Bereiches einzuräumen.

10.8 § 650g BGB zur Zustandsfeststellung bei verweigerter Abnahme findet Anwendung.

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

11 Kündigung

11.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB sowie gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B fristlos zu kündigen. Die Kündigungsrechte des AN bleiben unberührt.

11.2 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, so steht dem AN eine Vergütung nur für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen zu. Die Berechtigung, Schadensersatz und/oder Entschädigung zu verlangen, bleibt unberührt.

11.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11.4 Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Baustelle sofort zu räumen und an den AG herauszugeben. Der AN hat in einem derartigen Fall unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle - streitige - Restvergütungsansprüche zustehen und dieser aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht im zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung geltend macht, darf der AG ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer Sicherheit abwenden, deren Höhe von dem AG nach § 315 BGB festgesetzt werden kann.

11.5 Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich in Abweichung zur VOB/B auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

11.6 Für die Leistungsstandsfeststellung nach Kündigung gilt § 648a Abs. 4 BGB.

11.7 Das freie Kündigungsrecht des AG (§ 648 BGB) bleibt unberührt. § 648a Abs. 2 BGB gilt hier entsprechend.

11.8 Der Schadenersatzanspruch des AG bei Kündigung gem. § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 VOB/B umfasst auch die Kosten, die durch den kündigungsbedingten Einsatz eigenen, nicht notwendig eigens dazu eingestellten Personals des AG entstehen.

11.9 Im Falle der Kündigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, für die von ihm ausgeführten und abgerechneten Leistungen die Gewährleistung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung so zu übernehmen, als wäre der Auftrag nicht gekündigt worden; die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Abnahme der Leistungen.

12 Gewährleistung/Verjährung

12.1 Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und/oder gewöhnliche Verwendung eignet.

12.2 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre und 3 Monate; für Dacharbeiten (Dachkonstruktion einschließlich Dachdeckung und -dämmung), Abdichtungsarbeiten sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der unterirdischen Bauteile beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B.

12.3 Stellt der AN die Leistung fertig, die ein anderer Unternehmer begonnen, aber nicht zu Ende geführt hat, gilt § 13 Abs. 3 VOB/B entsprechend.

12.4 In Abweichung von § 13 Abs. 7 VOB/B kann der AG neben der Mängelbeseitigung bzw. Kostenerstattung Ersatz jeglicher Schäden verlangen, die durch einen vom AN auch nur mit leichter Fahrlässigkeit verursachten wesentlichen oder unwesentlichen Mangel entstanden sind.

12.5 Die Regelverjährungsfrist für alle Leistungen des AN beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre. Sie endet keinesfalls vor Ablauf der vertraglich vereinbarten bzw. der nach Ziff. 12.2 geltenden Gewährleistungsfristen, jedoch spätestens nach 30 Jahren.

13 Abrechnung

13.1 Der AN hat die gem. DIN 18299, Abschnitt 5, für die Abrechnung nach Aufmaß notwendigen Feststellungen am Bauobjekt entsprechend dem Fortschritt seiner Leistung rechtzeitig zu beantragen.

13.2 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummerieren. Der kumulierte Wert ist stets anzugeben. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

13.3 In der Schlussrechnung sowie in Teilschlussrechnungen müssen die Teilleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Berechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer aufzustellen; die Umsatzsteuer ist am Schluss gesondert auszuweisen.

13.4 Die Schlussrechnung ist dem AG innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

14 Zahlung

14.1 Abschlagszahlungen werden nur entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan geleistet; soweit ein solcher nicht vereinbart worden ist, gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B. Der AG hält von allen Abschlagszahlungen gem. §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 14 % des zur Auszahlung gelangenden Bruttowerklohns ein, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Hierzu ist der AG auch dann berechtigt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlich festgelegten Bagatellgrenzen unterschritten werden. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes – bei projektbezogenen im Original, sonst in beglaubigter Kopie – vor, hat er AG die Wahlmöglichkeit, ob er das Steuerabzugsverfahren vornimmt; bei dieser Entscheidung wird der AG die Interessen des AN berücksichtigt.

14.2 Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt oder kommt es auf sonstige Art und Weise zu einer Überzahlung des AN, ist der AN verpflichtet, die von dem AG zu viel entrichteten Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt, sich auf den Wegfall

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

der Bereicherung zu berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

15 Sicherheiten

15.1 Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des AG Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder zu verpfänden.

15.2 Der AN hat dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, inklusive Schadensersatz-, Mängelbeseitigungs- und Rückerstattungsansprüche wegen Überzahlung inklusive Zinsen zu stellen.

15.3 Soweit durch die Bürgschaft auch die Mängelbeseitigung abgesichert wird, gilt dies mit folgender Beschränkung: Der Bürge haftet für Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der AG gegenüber dem AN den Mangel bzw. das dem Mangel zugrunde liegende Symptom spätestens mit Abnahme gerügt hat; eine Haftung des Bürgen wegen Mängeln besteht daher nicht, wenn der AG gegenüber dem AN den Mangel bzw. das zugrunde liegende Symptom erstmals nach Abnahme rügt.

15.4 Stellt der AN die Bürgschaft nicht spätestens binnen 14 Werktagen nach Vertragsschluss, kann der AG dem AN zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist setzen und unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist den Vertrag kündigen sowie Schadensersatz statt der Leistung verlangen; dies gilt nicht, wenn der AN die Nichtstellung der Bürgschaft nicht zu vertreten hat. Alternativ ist der AG berechtigt, von den nächstfälligen Abschlagszahlungen des AN insgesamt einen solchen Betrag einzubehalten, der der vorbeschriebenen Sicherheit entspricht.

15.5 Der AG hat grundsätzlich nach Abnahme gemäß Ziff. 10.1 die Sicherheit (im Falle der Bürgschaft mit Enthaltungserklärung) herauszugeben. Sofern der AG spätestens mit Abnahme zu Recht Mängel bzw. Mängel zugrunde liegende Symptome gerügt hat/oder sich sonstige aus der nicht vertragsgemäßen Ausführung resultierende, gesicherte Ansprüche vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Sicherheit in Höhe der absehbaren Mängelbeseitigungskosten/des Wertes des geltend gemachten Anspruchs zurückzuhalten.

15.6 Der AN hat nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme für die Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ansprüche des AG auf Mängelbeseitigung, insoweit jedoch nur wegen der von dem AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel (Symptome, inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), sowie hinsichtlich der von dem AG erstmals nach Abnahme zu Recht geforderten Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen zu stellen.

15.7 Sofern noch keine Einigkeit zwischen AN und dem AG über die Bruttoschlussrechnungssumme besteht, steht es dem AN frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Bruttoschlussrechnungssumme zu ermitteln. Dem AN bleibt ein Anspruch auf Teilenthaltung für den Fall, dass sich später auf Grund Einigung der Vertragsparteien oder aufgrund rechtskräftigen Urteils die Bruttoschlussrechnungssumme niedriger darstellt, vorbehalten.

15.8 Stellt der AN die Bürgschaft nicht mit der Vorlage der Schlussrechnung, kann der AG einen Einbehalt an einem dem AN zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. In letzterem Fall hat der AN jederzeit das Recht, von dem AG die Auszahlung des Einhaltes Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme zu verlangen. Eine Einzahlung des Einhaltes auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen.

15.9 Nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist gibt der AG die Gewährleistungssicherheit zurück. Nach Ablauf von 5 Jahren und 3 Monaten ist die Gewährleistungsbürgschaft auf 5 % der anteiligen Vergütung zu reduzieren, die auf die Leistungen entfällt, für die eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren vereinbart wurde. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 VOB/B.

15.10 Bürgschaften nach Ziff. 15.2 und 15.6 müssen unbefristet und selbstschuldnerisch sein. Sie müssen einen Verzicht auf die Einreden aus §§ 770 Abs. 2 BGB und 771 BGB enthalten. Der Verzicht auf die Einrede des § 770 Abs. 2 BGB gilt indes nicht für Gegenansprüche, die durch den AG unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es muss in Ihnen festgehalten sein, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als taugliche Bürgen werden nur in der Europäischen Union zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer mit Sitz in Deutschland anerkannt.

15.11 Fordert der AN Sicherheit nach § 650f BGB, gilt § 17 VOB/B zugunsten des AG entsprechend. Danach darf der AG insbesondere gewährte Sicherheiten gegeneinander austauschen und auch grundbuchliche Sicherheiten gegen Bürgschaften austauschen bzw. gestellte Bürgschaften durch grundbuchliche Sicherheiten an rangbereiter Stelle ersetzen. Der AG ist auch berechtigt, einen Anspruch des AN aus § 650f BGB durch eine Bankbürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung (§ 232 BGB) abzuwenden bzw. bereits eingetragene Sicherungsrechte entsprechend abzulösen.

16 Vertraulichkeitsvereinbarung

16.1 Jede Partei (offenlegende Partei) kann der anderen Partei (empfangende Partei) vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei preisgeben.

16.2 "Vertrauliche Informationen" sind, ohne Einschränkung, alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich identifiziert werden, der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses sowie alle Informationen, die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Vertrauliche Informationen enthalten keine Informationen, welche (a) sich im Besitz der Empfangenden Partei befinden, ohne Verpflichtung

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (2022)

für die NTT Global Data Centers EMEA GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)

zur Geheimhaltung vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei, (b) veröffentlicht werden oder anderen zur Verfügung gestellt werden, ohne Einschränkung und ohne Verletzung dieses Vertragsverhältnisses durch die Empfangende Partei, (c) der Empfangenden Partei von Anderen, die keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Informationen begangen haben, zur Verfügung gestellt werden und (d) von der Empfangenden Partei unabhängig und nicht unter Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt werden.

16.3 Die Empfangende Partei wird (i) die vertraulichen Informationen nur dazu verwenden, ihre Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis zu erfüllen, (ii) die vertraulichen Informationen nicht preisgeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei, außer solchen seiner Mitarbeiter, Partner, Berater und Subunternehmer, denen die Informationen zum Zweck der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden müssen, und welche durch ähnliche Geheimhaltungsverpflichtungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und (iii) die vertraulichen Informationen in der gleichen Weise schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt. Die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen gelten für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren über die Beendigung oder den Ablauf des Vertragsverhältnisses hinaus.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Veröffentlichungen über das Bauprojekt oder einzelne Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

18.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen sowie der aufgeführten Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Von diesem Schriftform-erfordernis kann nur durch textliche Vereinbarung abgewichen werden.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der Vertragsbestandteile und -grundlagen unwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die Parteien haben dann alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.

18.4 Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

Stand: Dezember 2022

NTT Global Data Centers EMEA GmbH
Voltastrasse 15
65795 Hattersheim am Main

Geschäftsführer:
Florian Winkler
Anne de Condé

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 77478

datacenter.hello.global.ntt